

Formulierungsvorschlag* für eine Section 871(m)-Zusatzvereinbarung (Stand 20.02.2017)

Zusatzvereinbarung vom:

Section 871 (m)-Zusatzvereinbarung

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend "Vertragspartner" genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend "Bank" genannt)

1. Zweck und Gegenstand der Zusatzvereinbarung

(1) Zur Erfüllung bestimmter, sich aus Section 871 (m) ergebender Anforderungen vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Durch Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien diejenigen Verträge geändert, die nachstehend in Nr. 4 benannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben. Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle in Nr. 4 benannten Verträge und die unter ihnen jeweils abgeschlossenen Einzelabschlüsse oder von ihnen erfassten Geschäfte, unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss oder Geschäft auf den jeweiligen Vertrag, sowie für im Zusammenhang mit unter Nr. 4 benannten Verträgen geleistete Sicherheiten (die „betroffenen Geschäfte“).

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung sind:

„**Section 871 (m)**“ Section 871 (m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, verabschiedet als Teil des Hiring Incentives Restore Employment Act, und

„**Dividend Equivalent Tax**“ jede Steuer auf Zahlungen, die gemäß Section 871 (m) als Dividenden aus Quellen in den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt werden.

3. Pflicht zur Erhebung von Dividend Equivalent Tax

(1) Vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 wird keine Partei zusätzliche Beträge wegen eines Einbehaltes oder Abzuges einer

Steuer, die eine Dividend Equivalent Tax ist, an die andere Partei bezahlen.

(2) Die Verpflichtung einer Partei („X“), Dividend Equivalent Tax im Zusammenhang mit einem betroffenen Geschäft abzuführen, wird (unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zahlung unter dem betroffenen Geschäft erfolgt, von der eine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen ist) wie eine Verpflichtung von X zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern in Bezug auf eine Zahlung unter dem betroffenen Geschäft behandelt. Falls X zu irgendeinem Zeitpunkt zur Abführung einer Dividend Equivalent Tax bezüglich einer Zahlung unter dem betroffenen Geschäft verpflichtet ist, ist der abzuführende Betrag ohne Doppelberücksichtigung von Beträgen, die X wegen dieser Steuer von dieser oder von früher an die andere Partei („Y“) unter dem betroffenen Geschäft erfolgten Zahlungen bereits abgezogen hat, von Y an dem Tag an X zu bezahlen, an dem die Abführung der Dividend Equivalent Tax fällig wird.

(3) Auf berechnete Anfrage von Y wird X Y Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Berechnung des Betrages der gemäß Absatz (2) entweder von X einbehaltenen, bzw. abgezogenen oder von Y an X zu zahlenden Dividend Equivalent Tax hinreichend detailliert erläutern.

4. Besondere Vereinbarungen

Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge:

- a) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
- b) Clearing-Rahmenvereinbarung
- c) FBE Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement - EMA)

*Ob und in welchen Konstellationen der Abschluss einer Vereinbarung sinnvoll ist, hängt von den konkreten Umständen ab und wird daher von jedem Institut individuell entschieden werden müssen.

**Formulierungsvorschlag* für eine Section 871(m)-Zusatzvereinbarung
(Stand 20.02.2017)**

- d) Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) h) andere Verträge:
- e) Rahmenvertrag für (echte) Wertpapierpensionsgeschäfte
- f) Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte
- g) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen

Unterschrift(en) der Bank	
Unterschrift(en) des Vertragspartners	

*Ob und in welchen Konstellationen der Abschluss Einer Vereinbarung sinnvoll ist, hängt von den konkreten Umständen ab und wird daher von jedem Institut individuell entschieden werden müssen.